

Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Führersitz aus bedienbarer Hauptausschalter (Notschalter) muß in jedem elektrisch angetriebenen Fahrzeug das Ausschalten des Fahrstromes unabhängig vom Fahrschalter ermöglichen. Der Hauptausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

(11) Freileitungen zur Energieversorgung für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge mit Betriebsspannungen über 42 Volt gelten als überwachungspflichtige Betriebsanlagen gemäß der Arbeitsschutzanordnung 900 vom 20. Januar 1953 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. S. 427).

(12) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten als ortsveränderliche elektrische Großgeräte gemäß der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. S. 436, Änderung' GBl. I 1956 S. 223).

§ 74

Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß mit Werkzeugen ausgerüstet sein, damit während der Fahrt entstehende leichtere, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Schäden behoben werden können.

(2) Folgende Ausrüstung muß außerdem mitgeführt werden:

1. bei Kraftwagen:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- c) ein Feuerlöscher (Typ muß der Fahrzeugart entsprechen),
- d) ein Verbandskasten für Erste Hilfe,
- e) eine Sturmlaterne für rotes Licht oder ein Autobahndreieck;

2. bei Kraftträdern:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ.

(3) An Kraftwagen mit mehr als 2,5 Tonnen Leergewicht muß eine Steckdose für eine Handlampe angebracht sein.

Abschnitt IV

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen

§ 75

Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen

(1) Die Bestimmungen über die Maße, Achslast, Bereifung und Sitze für Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß §§ 37, 39, 40, 41, Abs. 1, und § 66 gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Straßenbahnen die Verordnung vom 13. November 1937 über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen — Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOSTrab — (RGI. I S. 1247).

§ 76

Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Der § 66 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.

(2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die nur eine Deichsel haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerkes nicht gewährleistet ist; diese kann durch Anspannung mit Kummetsgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.

§ 77

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§ 78

Vorrichtung für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Hiervon sind Handschlitten ausgenommen.

§ 79

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Jedes Gespannfahrzeug (auch Anhänger) muß mit mindestens einer betriebsfertigen Lampe für weißes oder schwachgelbes Licht ausgerüstet sein. Die Lampe muß nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.

(2) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist die Lampe in Betrieb zu nehmen und an der linken Seite des Fahrzeuges nicht mehr als 40 Zentimeter vom äußeren Fahrzeugrand entfernt gut sichtbar anzubringen. Die Lampe darf nicht blenden. Das gilt auch für Fahrzeuge, zu deren ständiger Ausrüstung die Lampe gemäß Abs. 1 nicht erforderlich ist.

(3) In Betrieb befindliche Lampen dürfen nicht unter dem Fahrzeug hängen und nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(4) Fahrzeuge, die durch Fußgänger mitgeführt werden und nicht breiter als 110 Zentimeter sind, sowie Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen.